SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING Landkreis Emsland

113. Änderung des Flächennutzungsplanes

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.06.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der E Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 	Bundeswehr 05.01.2024
 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen Postfach 20 80 49790 Lingen (Ems) 	04.01.2024
 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim Bramscher Straße 134-136 49088 Osnabrück 	25.01.2024
4. Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück	12.01.2024
 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 	31.01.2024
 Avacon Netz GmbH über DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 	03.01.2024
7. TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte	04.01.2024
8. Samtgemeinde Dörpen Fachbereich Planen und Bauen Hauptstraße 25 26891 Dörpen	09.01.2024
 Amt für regionales Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen 49702 Meppen 	10.01.2024
10. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum	04.01.2024
 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91) Postfach 1764 49707 Meppen 	24.01.2024
12. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e.V. Herrenteichstraße 4 49074 Osnabrück	04.01.2024

Abwägung zu 113. FNP-Änderung, Samtgemeinde Nordhümmling – frühzeitige Beteiligung	2
13. Wintershall Dea Deutschland GmbH Schüllinger Straße 21 27299 Langwedel	16.01.2024
14. Nord-West Oelleitung GmbHZum Ölhafen 20726384 Wilhelmshaven	19.01.2024
15. Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	09.02.2024
16. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee Herzog-Arenberg-Straße 66 49716 Meppen	22.01.2024
17. Wasserverband Hümmling Rastdorfer Straße 100 49757 Werlte	16.01.2024

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

ı	Landkreis Emsland Postfach 1562 49705 Meppen	31.01.2024
	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen Dezernat 43- Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen I Infrastruktur Tannenbergallee 11 30163 Hannover	05.01.2024
I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 3 30631 Hannover	30.01.2024
ŀ	NLWKN - Betriebsstelle Meppen Haselünner Str. 78 49716 Meppen	24.01.2024
1	Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück	05.02.2024
[Gemeinde Rhauderfehn Der Bürgermeister 1. Südwieke 2a 26817 Rhauderfehn	18.01.2024
ŀ	Gemeinde Bockhorst Kirchstraße 20 26897 Bockhorst	09.01.2024
-	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer	31.01.2024
ŀ	Nabu Emsland/Grafschaft Bentheim Haselünner Straße 15 49716 Meppen	29.01.2024
(EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	08.01.2024

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
1.	Landkreis Emsland Postfach 1562 49705 Meppen Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Be-	
	Naturschutz und Forsten Naturschutzfachliche Belange: Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Artenschutzrechtliche Belange:	Naturschutzfachliche Belange: Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Der Umweltbericht wird zum Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in die Planung eingestellt. Die Einstellung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
	Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch die o. g. Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.	Artenschutzrechtliche Belange: In 2022/2023 wurden Bestandserfassungen von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen durchgeführt. Zum Entwurf werden dem Umwelt-

Anregungen

Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Die Windparkplanung erstreckt sich über den südlichen Teil (südl. Joh.-Bunte-Str.) des ATP-Teststreckengeländes und geht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des o. g. B-Planes hinaus.

Für das Gesamtvorhaben "Windpark ATP-Teststreckengelände" wird bzw. wurde bereits eine saP durchgeführt. Der Untersuchungsraum der saP deckt somit auch den Geltungsbereich des F-Planes ab. Weitere, gesonderte oder ergänzende Betrachtungen und/oder Abhandlungen der artenschutzrechtlichen Belange sind nicht erforderlich.

Innerhalb des ATP-Teststreckengeländes, hier im südlichen Teil (südl. der

Forstfachfiche Belange:

Joh.-Bunte-Str.) befinden sich zahlreiche Gehölzbestände in unterschiedlicher Größe. Struktur und Ausprägung. Die Gehölzbestände wurden im Herbst 2023 im Rahmen einer Ortsbegehung mit dem Staatl. Forstamt, dem beauftragten Planungsbüro und der Unteren Waldbehörde des Landkreises Emsland in Augenschein genommen und aus forstfachlicher Sicht beurteilt. Die Ortsbegehung kommt zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der Gehölzbestände als Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu beurteilen ist. Die Waldflächen wurden in ihrer Lage und ihrer Größe konkret definiert und von dem beauftragten. Planungsbüro in einem Lageplan festgehalten. Im Zuge der Windparkplanung wird es zu einem dauerhaften Verlust von Waldflächen kommen. Der dauerhafte Verlust von Waldflächen ist gem. § 8 NWaldLG als Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zu beurteilen. Sog. Waldumwandlungen bedürfen der Ersatzaufforstung. Soweit im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung Waldflächen nach dem NWaldLG vorhanden sind und die Waldflächen eine Betroffenheit erfahren, ist im Zuge der forstfachliehen Abhandlung aufzuzeigen, in welcher Form (Beseitigung, Verkleinerung, Zerschneidung, Aufreißen von Waldrändern etc.) und Größenordnung eine Betroffenheit gegeben ist und wie, wo und in welchem Verhältnis die betroffenen Waldflächen kompen-

Abwägungsvorschläge

bericht die vollständige Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen zugrunde gelegt und veröffentlicht. Auf der Basis dieser Gutachten wird im Rahmen des Umweltberichtes auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die übrigen Artengruppen sind von Windenergie nicht in vergleichbarem Umfang betroffen, z.B. durch Kollisionsrisiken oder Verdrängung aufgrund von Scheuchwirkungen. Durch Zuwegung und WEA-Standorte inklusive Kranstellflächen wird der potenzielle Lebensraum von Insekten, Reptilien und Amphibien im Umfang der überplanten Biotoptypen beansprucht, deren Lebensraum im Gebiet jedoch nicht zerstört oder unbesiedelbar. Der Lebensraum der genannten Artengruppen bleibt im Bereich des Windparks weiterhin erhalten. Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt ein Ausgleich des Flächenverlustes an Biotopstrukturen über den Ausgleich für Biotoptypen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf werden die betroffenen Waldbereich im Detail beschrieben und die Verluste bilanziert. Es werden Ersatzflächen entsprechend dem Ergebnis des im Auftrag des Vorhabenträgers erstellten Erläuterungsberichts zur forstrechtliche Bilanzierung vorgesehenen Verhältnis bereitgestellt und im Bebauungsplan als Ersatzflächen festgesetzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
siert werden sollen (Lage u. Größe der Ersatzaufforstung). Nach einer ersten forstfachliehen Einschätzung müsste der Faktor für eine Ersatzaufforstung bei 1:3 liegen.	
Immissionsschutz Im weiteren Verfahren sind die den Immissionsschutz betreffenden Gutachten vorzulegen.	Immissionsschutz Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird der Typ (Nabenhöhe Rotorhöhe und -durchmesser) der Windenergieanlagen nicht festgelegt Von diesen Faktoren sind jedoch die Schall- und Schattenimmissionen ab hängig. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine Reali sierung der Planung unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte möglicl ist. Grundsätzlich kann eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte fü Schattenschlag durch die standartmäßig verbaute Abschaltautomatik is den Anlagen sichergestellt werden. Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurden für die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits ein Schall- und ein Schattenschlag-Gutachten erstellt. Die Aussagen werden is die Unterlagen für das Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingear beitet.
Brandschutz In brandschutztechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: • Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 1/min. (48 m3/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50% der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50% sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage. • Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Anlagen so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Anlagen gelangen können.	Brandschutz Die Hinweise werden an den Vorhabenträger des Windparks weitergeleitet und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	 Denkmalpflege In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die Plangenehmigung aufzunehmen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). TelNr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 1173 oder (05931) 6605. 	Denkmalpflege Die nebenstehenden Hinweise werden in die Planunterlagen übernommen.
2.	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen Dezernat 43- Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen I Infrastruktur Tannenbergallee 11	
	30163 Hannover	
	bezüglich Ihrer Anfrage vom 03.01.2024	
	- 31.01.24_113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling, Darstellung von Sonderbauflächen in der Gemeinde Surwold, Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange TOEB gem. § 4 Abs. 1 BauGB -	Der Verlauf der benannten Richtfunkstrecke wird in den Planunterlagen dargestellt. Der Vorhabenträger des der Planung veranlassenden Windparks hat sich bereits mit der Polizei abgestimmt und sichergestellt, dass die Anlagen die Richtfunkstrecke durch ihre Lage und Höhe nicht beeinträchtigen.
	und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken mindestens 30 m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses (vertikal und horizontal) beträgt.	
	Es befindet sich eine aktive Richtfunkverbindung im angezeigten Bereich. Sto. A	

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	52° 58' 17,91"	
	7° 37' 28,70"	
	Höhe: 45,9m ü. Grund	
	Sto. B	
	53° 03' 41,48"	
	7° 27' 41,27"	
	Höhe:42,2m ü. Grund	
	Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	
3.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
	Postfach 51 01 3	
	30631 Hannover	
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g.	
	Vorhaben folgende Hinweise:	
	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Beden liefert in	Die Hieroriee zum Schutzgut Beden werden zur Kenntnie genemmen
	Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Be-	Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen.
	trieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigun-	
	gen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu	
	mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädli-	
	che Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge	
	geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung	
	(z.B. für Potenzialstudien, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaß-	
	nahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prü-	
	fung im Verfahren.	
	Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut	Der Hinweis wird im Rahmen der Bearbeitung der Umweltberichte beachtet.
	Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1	
	Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunkti-	
	onsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2	
	BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstüt-	
	zung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche	
	Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine	

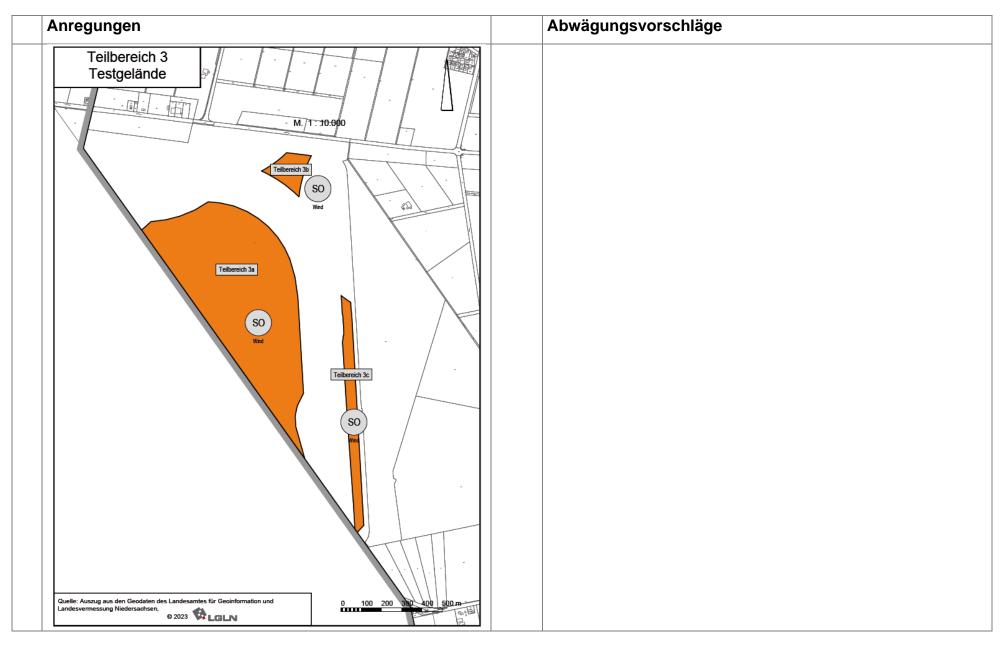
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	
Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe- äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorliegenden Bauleitplanung resultiert aus der Ausweisung eines Eignungsgebiet Windenergienutzung de 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Emsland 2010 – sachlicher Teilabschnitt Energie, rechtskräftig seit dem 15.02.2016 Der Landkreis Emsland hat im Rahmen der 1. Änderung des RROP eir gesamträumliches Planungskonzepts zur Steuerung von Windenergie erstellt. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nur in den regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten zulässig (RROF Abschnitt 4.9, Ziffer 02 Satz 2 und 3). Die Samtgemeinde Nordhümmling kommt mit der Flächennutzungsplanänderung dem Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung nach. Darüber hin aus wird im RROP im Bereich des Prüfgeländes das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 2 "Teststrecke-Papenburg" ausgewiesen.
In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und -wenn möglich- in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger des Windparks weitergeleite und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. In den Umweltbericht werden die genannten DIN Normen als Hinweise zu Vermeidung und Minimierung aufgenommen.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den naturliehen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger des Windparks weitergeleitet und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.
	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger des Windparks weitergeleitet und sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.	NLWKN - Betriebsstelle Meppen Haselünner Str. 78 49716 Meppen	
	am 03.01.2024 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme zu. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
(NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben.	
Darstellung des Sachverhalts Anlass für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit den Zweckbestimmungen "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken sowie Windenergie".	Die Ausführungen sind korrekt.
Hintergrund dafür ist, dass beabsichtigt ist, auf dem Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH einen Windpark mit insgesamt 20 Windenergieanlagen zu errichten; davon 7 Anlagen in der Gemeinde Surwold und 13 Anlagen in der Stadt Papenburg.	
I.Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft Zuständige Ansprechperson: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100 E-Mail: franz-johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de und die Unterzeichnerin	
Anlagen, Grundstücke des Pegelwesens und Naturschutzes und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.	
Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu§ 29 NWG. Ich gehe da- von aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der verfahrensführenden Stelle geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gern. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechperson: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de und poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Bauleitplanung erfordert keine Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes.
 Hinweise Wir hängen dieser Stellungnahme ein Merkblatt zum Grundwasserschutz bei Windkraftanlagen mit der Bitte um Beachtung an. 	Das Merkblatt wird an den Vorhabenträger des Windparks für die Ausführungsplanung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Das Merkblatt ist der E-Mail mit der Sie diese Stellungnahm empfangen haben angehängt, aber auch hier abrufba https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/112319/Merkblatt_Grundwasserschutz_beim_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanla- gen_Stand_Oktober_2016pdf • Es ist zu gewährleisten, dass während der Bauarbeiten kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt) oder Öle, Fette un sonstige Stoffe in, für Fische und andere aquatische Organismer schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem oder das Grundwasser gelangen. Entsprechende Havariebe kämpfungsmittel sind vorzuhalten. Auch der Eintrag vo Sand/Sediment ist zu verhindern. Dabei ist auch ein mögliche Sandeintrag aus der vegetationslosen Trasse z.B. durch Starkregen zu berücksichtigen. Der Eingriff ist so gering wie möglich z gestalten. Von der Entscheidung/Abwägung erbitte ich eine Ausfertigung für unser Akten.	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger des Windparks weitergeleitet und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
Anlagen (per E-Mail-Anhang) -Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergiear lagen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Oktober 2016	
5. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück	
die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt grundsätzlich die Festlegung von Gebieten zur alternativen Energieerzeugung durch eineuerbare Energien, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit zu erreichen. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.	land - Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen. Mercedes Benz als Betreiberin der Teststrecke hat die Planung veranlasst.
Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtun von 20 Windenergieanlagen auf dem Prüfgelände in der Stadt Papenbur und der Gemeinde Surwold durch die Ausweisung von Sondergebietsflä	g

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	chen mit der Zweckbestimmung "Prüfgelände für fahrzeugtechnische Entwicklung und Verkehrstechniken sowie Windenergie" geschaffen. Der geplante Standort kann aufgrund der bestehenden Nutzung als geeignet betrachtet werden. Die derzeitigen Festsetzungen für das Prüfgelände behalten unverändert ihre Gültigkeit und werden durch Festsetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen und zugehörige Nebenanlagen ergänzt. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	
6.	Gemeinde Rhauderfehn Der Bürgermeister 1. Südwieke 2a 26817 Rhauderfehn seitens der Gemeinde Rhauderfehn bestehen keine Bedenken gegen die oben genannte Planung. Vielmehr wird die Planung unterstützt, da seitens der Gemeinde Rhauderfehn ebenfalls beabsichtigt ist für den Teilbereich der Teststrecke, die innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Rhauderfehn liegt, eine Sondergebietsfläche "Windenergie" im Flächennutzungsplan auszuweisen (siehe hierzu anliegenden Vorentwurf der 71. Flächennutzungsplanänderung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Auszug aus Anlage:	



Diekmann • Mosebach & Partner – Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
7.	Gemeinde Bockhorst Kirchstraße 20 26897 Bockhorst	
	die Gemeinde Bockhorst wurde mit Bezug im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling informiert. Aus Sicht der Gemeinde Bockhorst nehmen wir zu o.g. Bezug wie folgt Stellung: • Die Gemeinde Bockhorst erhebt zum jetzigen Zeitpunkt keine Einwände gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes und Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" in der Gemeinde Surwold. • Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, das bei der Ausweisung der o.g. Flächen und beabsichtigten Nutzung zur Erzeugung von Windenergie, die vorhandene Bauleitplanung B-Plan Nr. 14, 2. Änderung "Ferienhausgebiet" der Gemeinde Bockhorst Berücksichtigung findet. • Weiterhin weise ich darauf hin, dass eine Erweiterung des B-Plan Nr. 14 "Ferienhausgebiet" in südöstliche Richtung beabsichtigt ist. Hierzu wird die gemeindeeigene Flächen Flur 1, Flurstück 34/4 in Betracht gezogen.	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird der Typ (Nabenhöhe, Rotorhöhe und -durchmesser) der Windenergieanlagen nicht festgelegt. Von diesen Faktoren sind jedoch die Schall- und Schattenimmissionen abhängig. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass eine Realisierung der Planung unter Einhaltung der Immissionsgrenzwerte möglich ist. Grundsätzlich kann eine Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Schattenschlag durch die standartmäßig verbaute Abschaltautomatik in den Anlagen sichergestellt werden. Für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurden für die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits ein Schall- und ein Schattenschlag-Gutachten erstellt. Die Aussagen werden in die Unterlagen für das Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingearbeitet. Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bockhorst wurde als Immissionsort im Rahmen des Schallgutachtens für die BImSchG-Genehmigung berücksichtigt. Im Zuge der Beurteilung im Rahmen des Gutachtens wurde die Schutzwürdigkeit des Gebietes mit der eines allgemeinen Wohngebietes angesetzt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die TA-Lärm für den Gebietstyp Ferienhausgebiet keinen eigenen Richtwert vorhält. Die geplante Erweiterung liegt weiter entfernt vom Vorhaben, als der berücksichtigte Immissionsort, sodass dort kein weiterer Immissionsort untersucht wurde.
8.	Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer	
	die Samtgemeinde Nordhümmling beabsichtigt, die Errichtung eines Windparks auf dem Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH im Nordosten der Gemeinde Surwold planungsrechtlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die 113. FNP-Änderung aufgestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche in dieser zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung:	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung.	
Ziel der o.g. Bauleitplanverfahren ist die Errichtung eines Windparks auf dem Prüfgelände der ATP Automotive Testing Papenburg GmbH. Insgesamt sollen 20 Windenergieanlagen errichtet werden. Die Anlagen der Teststrecke sollen dabei soweit berücksichtigt werden, dass weiterhin ein entsprechender Betrieb möglich ist. Von der Planung sind die Stadt Papenburg sowie die Gemeinde Surwold (Samtgemeinde Nordhümmling) räumlich betroffen. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist hier jeweils eine Anpassung der Bauleitplanung erforderlich. Da die Planungen analog aufgestellt werden und gleichartige Belange des Landkreises Leer betroffen sind, erfolgt eine gemeinsame Bewertung: Die Errichtung der Windenergieanlagen ist innerhalb eines Eignungsgebietes Windenergienutzung, welches mit der 1. Änderung des RROP 2010 des Landkreis Emsland festgesetzt wurde, vorgesehen. Die Abgrenzung dieses Eignungsgebietes wurde im Rahmen der Beteiligung des Landkreises Leer zur besagten RROP Änderung seinerzeit gemeinsam abgestimmt, so dass gegenüber der Realisierung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die angestrebte Doppelnutzung eines infrastrukturell stark vorgeprägten Bereiches ist im Sinne des Bündelungsgebotes aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht nachvollziehbar. Dadurch, dass die Außengrenze des Eignungsgebietes nicht überstrichen werden darf, ist gewährleistet, dass die damals abgestimmten Mindestabstände auch von den Rotoren eingehalten werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Innerhalb des Landkreises Leer liegen nach dem Landschaftsrahmenplan von 2021 Landschaftsbildeinheiten mit einer hohen Bewertung in räumlicher Nähe, es bestehen jedoch bereits Vorbelastungen durch zwei Windparks im Bereich der Gemeinde Rhauderfehn, so dass hier kein unverhältnismäßiges Konfliktpotenzial gesehen wird. Der Verzicht auf Höhenbeschränkungen kann aufgrund der damit verbundenen fehlenden Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert nach dem WindBG nachvollzogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den Planunterlagen wird einleitend darauf hingewiesen, dass nach erfolgtem Bauleitplanverfahren sich das Genehmigungsverfahren nach dem	

gem. § 2a BauGB. Ein Umweltbericht liegt den Unterlagen nicht bei. Konkrete Aussagen zum Untersuchungsrahmen fehlen. Aus

Anregungen Abwägungsvorschläge BlmSchG anschließt und dort alle maßgeblichen Belange noch einmal auf Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum Be-Basis der Detailplanung geprüft werden. Genannt wird dort auch die Umbauungsplan entspricht den gesetzlichen Anforderungen einer vollumfängweltverträglichkeitsprüfung. Zum einen ist dies ggf. missverständlich, da ja lichen Umweltprüfung gem. BauGB inklusive artenschutzrechtlicher Prüeine entsprechende Prüfung in jedem Fall auch im Rahmen der Bauleitplafung. Der Umweltbericht wird als Teil II der Begründung den Unterlagen nung erfolgen muss (was ausweislich der Planunterlagen und durchgeführzum Verfahren § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beigefügt. ter Kartierungen auch vorgesehen ist). Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Regelungen nach § 6 WindBG sowie der im November 2023 verabschiedeten Novelle der Europäischen Erneuerbaren Energien- Richtlinie ("Beschleunigungsgebiete") die Prüfung von Umweltaspekten auf Genehmigungsebene deutlich aufgeweicht wird. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind somit bereits auf planerischer Ebene umfangreich zu berücksichtigen. Eine Abschichtung auf nachfolgende Ebenen ist aufgrund der dort fehlenden Verbindlichkeit einer Umweltprüfung kritisch zu sehen. Nach Prüfung der Unterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: 1. Nach Angaben der Samtgemeinde Nordhümmling wird in der Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt keine Festsetzung von vorliegenden 113. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüg-Höhen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG wäre die Flächen andernfalls lich des Typs der Windenergieanlagen (WEA) mit seiner Nabennicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Als Referenzanlage wird höhe bzw. Rotorhöhe auf die verbindliche Bauleitplanung eine WEA mit einer Gesamthöhte von 250 m und einem Rotorradius von 82 bzw. auf das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren m angesetzt. verwiesen. Zur naturschutzfachlichen Bewertung eines potentiellen Eingriffs i. S. d. § 14 BNatSchG auf Flächen des Landkreises Leer sind Angaben zur Nabenhöhe und zur Rotorhöhe der WEA spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu benennen (u.a. zur Bewertung eines potentiellen Eingriffs in das Landschaftsbild). Sofern keine konkreten Daten zur Höhe der WEA vorliegen ist alternativ zu ermitteln, welche Anlagentypen mit den entsprechenden Höhen am häufigsten oder häufig zum Zeitpunkt der Abwägung bzw. der eigentlichen Planerstellung errichtet wurden. Diese Referenzanlage wäre für den zu ermittelnden Eingriffsraum anzusetzen. 2. Nach Aussagen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bauleitplanverfahren ererfolgen die Prüfungen der ökologischen Belange und der Beeinforderliche Umweltprüfung wird den Unterlagen zum Verfahren § 3 (2) und trächtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes § 4 (2) BauGB beigefügt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
naturschutzfachlicher Sicht ist diesbezüglich eine Bewertung der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der hier vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Ich empfehle eine Abstimmung mit dem Landkreis Leer (untere Naturschutzbehörde) zum notwendigen Untersuchungsumfang. Insbesondere ist der Eingriff auf das Landschaftsbild nach den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Des Weiteren sind die Belange des Artenschutzes gern. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 4). Der fehlende Umweltbericht mit Angabe des Untersuchungsrahmens ist spätestens bis zur öffentlichen Auslegung gemäß§ 4 Abs. 2 BauGB in die Planung einzustellen.	
3. Vom Landkreis Leer können entsprechende Daten/Untersuchungen zur Fauna, Landschaftsbildbewertung und den Biotoptypen zur Verfügung gestellt werden. Daneben wird auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer hingewiesen. Die Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan sind online abrufbar unter https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Natur-Tiere-Umwelt/Aktuelles/Landschaftsrahmenplan/ (Planwerk in Text, Karten, Anlagen als pfd-Dateien) und https://landkreisleer.share-file.eu/share/view/s4c5b0d56cc01489391fdl3511591ebfc/fo18b5f9-538f-48a6-b460-346ead2e829a (GIS-Daten zu den Karten sowie eine mpk mit "Dynamischen Daten", also veränderbare Daten, die sich ggf. nach dem Zeitpunkt des Datenschlusses für den LRP verändert haben).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht bei der Planung die artenschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 44 BNatSchG mit zu berücksichtigen sind. Diese sind entsprechend im Umweltbericht bzw. in einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzustellen. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung eines Gebietes ist zu beachten, dass ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig ist. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine - dem Planungsmaßstab ange-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung beachtet. In 2022/2023 wurden Bestandserfassungen von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen vom Büro ORCHIS durchgeführt, die dem Umweltbericht zugrunde liegen. Zum Entwurf werden dem Umweltbericht die vollständige Gutachten zu Avifauna und Fledermäusen zugrunde gelegt und veröffentlicht. Auf der Basis dieser Gutachten wird im Rahmen des Umweltberichtes auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	passte- Prognose vorzunehmen, ob auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Insofern bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen, solange keine spezielle Bundes-VO zur Behandlung von artenschutzfachlichen Belangen in der Planung vorliegt. Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1bis 5 BNatSchG genannt sind, ist vorrangig die Spezialvorschrift des § 4Sb BNatSchG einschlägig. § 4Sb BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1Nr. 1BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen. § 4Sb BNatSchG hat nur einen eng begrenzten Inhalt und gilt nicht für § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG (insbesondere populationsbezogene Störungsverbote oder den Umgang mit Ansammlungen). Die Störungsverbote sind weiterhin zu berücksichtigen. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten und bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	
9.	Nabu Emsland/Grafschaft Bentheim Haselünner Straße 15 49716 Meppen	
	mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 3.1.2024 gibt der NABU- Regionalverband Emsland I Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab.	
	Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.	
	Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Unterlagen.	
	Präambel	

Anregungen

Grundsätzlich ist in der Wissenschaft unumstritten, dass Klima- und Biodiversitätskrise identisch hohe Herausforderungen darstellen. Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist deshalb unbedingt geboten, Windenergieanlagen nur an natur- und artenschutzrechtlich unproblematischen Standorten zu errichten.

1. Erforderlicher Bestandserfassungen

In dem Dokument "Grundzüge der Planung" (S. 4) wird dargestellt, dass bereits Kartierungen von Biotoptypen und Fauna erfolgt sind. Dies ist zu begrüßen. Bereits jetzt soll darauf hingewiesen werden, dass diese Gutachten mit im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegen sind, da nur auf ihrer Grundlage mit der genauen Beschreibung der Methodik und der genauen textlichen und kartographischen Beschreibung der Ergebnisse die nachfolgende Beurteilung der Beeinträchtigungen nachvollziehbar ist.

Rein vorsorglich wird noch einmal darauf hingewiesen, dass für Brutvögel zumindest die Standarduntersuchungen und Standardraumnutzungskartierungen erforderlich sind. Ggf. ist auch eine vertiefte Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Auf jeden Fall ist auch eine Horstbaumkartierung im unbelaubten Zustand der Bäume durchzuführen. Ebenso sind Rastvogelerfassungen erforderlich.

Außerdem ist im Hinblick auf Fledermäuse zumindest eine Bestandserfassung erforderlich, die es ermöglicht, (potenzielle) vorhandene Quartiere zu identifizieren und zu bewerten, die von der Planung betroffen sein könnten. Dies gilt insbesondere auch für die Gehölzbestände entlang von (neuen) Wegen, die im Zuge des Transports für die Rotoren und anderen großen Bauteile gefällt werden müssen.

2. Bekannte Artvorkommen

Folgende Artvorkommen sind dem NABU aus dem Bereich Friesenmoor/Wildes Moor westlich des Testgeländes bekannt, die am 24.5. und 21.6.23 erfasst wurden

Abwägungsvorschläge

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergie auf einem infrastrukturell vorgeprägten Gelände. Im Rahmen der Bauleitplanung werden zudem die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen eingestellt und bewertet.

Die Unterlagen werden zum Verfahren gemäß Verfahren § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beigefügt.

Die Brut- und Rastvogelvogelkartierungen wurde gemäß dem Leitfaden "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (Nds. Artenschutzleitfaden) von 2016 (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24.02.2016 S. 190) durchgeführt und entsprechen somit den bisherigen fachlichen Standards. Es wurde auch eine Standardraumnutzungskartierung und eine Horstbaumkartierung gem. dem o.g. Leitfaden durchgeführt.

Auch die durchgeführten Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten gem. dem Nds. Artenschutzleitfaden.

Um die Diversität der Fledermausfauna sowie deren Quartiermöglichkeiten und Flugaktivität zu ermitteln und zu bestimmen, wurde bei den Untersuchungen 2022 und 2023 eine mobile sowie standortbezogene Erfassungsmethode angewandt. Ebenfalls wurde eine Dauererfassung durchgeführt. den akustischen Erfassungen wurde eine Quartierpotentialanalyse mit Quartiersuche und eine Datenabfrage beim Niedersächsischen für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz durchgeführt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die ORCHIS Umweltplanung GmbH erfolgten avifaunistischen Kartierungen zu Zug-, Rast- und

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Windkraftsensible Arten: Kiebitz (mind. 15 Ind., davon mind. 6 mit revieranzeigendem Verhalten) Großer Brachvogel (mind 2. Ind., davon mind. lind. mit revieranzeigendem Verhalten) Feldlerchen (nicht gezählt) Rotschenkel (mind 6. Ind., davon mind. 3 Ind. mit revieranzeigendem Verhalten) Rohrweihe (mind. 1ad. Männchen im Gebiet Nahrung suchend) Lachmöwen (insges. 2 Kolonien, davon eine mit mind. 40 BP in unmittelbarer Nähe zur Teststrecke) Weitere bemerkenswerte Arten im Gebiet sind: Zwergtaucher (mind. 1BP mit 4 juv. in unmittelbarer Nähe zur Teststrecke) Schwarzhalstaucher (mind. 2 BP in unmittelbarer Nähe zur Teststrecke) Waldwasserläufer (mind. 2 Ind. Nahrung suchend) Flussuferläufer (mind. 4 Ind. Nahrung suchend) Flussregenpfeifer (mind. lind. mit revieranzeigendem Verhalten) Wiesenpieper (nicht gezählt) Schwarzkehlchen (nicht gezählt, mind. 1BP mit 2 flüggen Juv. in unmittelbarer Nähe zur Teststrecke) Blaukehlchen (nicht gezählt) Baumpieper (nicht gezählt) Baumpieper (nicht gezählt) Diese Daten wurden bereits mit E-Mail vom 22.6.2023 an Frau XXXX von der UKA-Gruppe übermittelt. Außerdem wurde auf den Brutplatz eines Seeadlers im Planungsraum hingewiesen. Die genannten Vorkommen sind bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. 3. Erhebliche Beeinträchtigungen vorhandener Kompensationsflächen zu prüfen	Brutvögeln sowie Fledermäusen zwischen Sommer 2022 und 2023. Die E gebnisse dieser systematischen Kartierungen werden dem Umweltberich zugrunde gelegt und zum Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in di Planung eingestellt. Von den genannten Arten wurden die Arten Schwarzhalstaucher un Zwergtaucher im Rahmen der Kartierungen 2023 nicht festgestellt. Sie we den im Rahmen des Umweltberichtes und der Artenschutzprüfung vorsorg lich mit betrachtet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Es ist zu prüfen, ob im Bereich des Wirkraumes der geplanten WEA bestehende Kompensationsflächen liegen, deren Kompensationsziel ggf. durch die Errichtung der WEA nicht mehr erfüllt werden kann. Sofern das der Fall ist, sind die Beeinträchtigungen an geeigneter Stelle zu kompensieren.	Die Windparkplanung (Baufenster) erfolgt nicht im Bereich von Kompensationsflächen.
4. Vermeidungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen als textliche Festsetzungen in die Darstellungen in die Bauleitpläne aufnehmen	
Bereits jetzt ist absehbar, dass die im B-Plan-Entwurf unter "Hinweise/Nachrichtliche Übernahmen" unter Punkt 4 formulierten Vermeidungsmaßnahmen keinesfalls ausreichen, um den natur- und artenschutzrechtlichen Erfordernissen zu genügen. Vielmehr wird eine große Zahl an Vermeidungs- und Kompensations-/CEF-Maßnahmen erforderlich sein, sofern an dem Planungsziel festgehalten wird. Dabei sind alle Vermeidungsund Kompensations-/CEF-Maßnahmen zwingend als textliche Darstellungen in die Bauleitpläne aufzunehmen. Nach dem bisherigen Wissensstand sind mindestens folgende Maßnahmen erforderlich:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen hat sich im Rahmen der Umweltprüfung und Artenschutzprüfung jedoch nicht ergeben. In den Umweltbericht werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Kompensation von Eingriffen aufgenommen.
Vermeidungsmaßnahmen:	
 Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderli- che Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbestän- den und Höhlenbäumen ist möglichst ganz zu verzichten. 	In den Umweltbericht werden entsprechende Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen.
 Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen gehölzbrü- tender Vogelarten. 	s. o.
 Unverzichtbare Fäll- und Rodungsarbeiten sowie bodenbearbeitende Eingriffe sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien und eine Kontrolle auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Arten zu schützen. 	S. O.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, Ruderalfluren, Brachen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.	S. O.
 Nötige Grundwasserabsenkungen im Einflussbereich von Kleingewässern sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Laichzeit von Amphibien (01.01 31.07.) durchzuführen. Sollten Absenkungen zwingend innerhalb dieser Zeit notwendig werden, dürfen die vorhandenen Gewässer in ihrer biologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen sind die WEA in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,5 m/s in Gondelhöhe, Temperaturen über 10°C und kein Regen (die Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein) zwischen eine Stunde vor Sonnenuntergang und eine Stunde nach Sonnenaufgang abzuschalten. Durch ein Gondelmonitoring können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich "betriebsfreundlich" optimiert werden. Die Drehzahlen der WEA müssen bei Abschaltung aufweniger als 2 Umdrehungen pro Minute begrenzt werden, da ansonsten trotz Leerlaufs zu hohe Geschwindigkeiten an den Rotorblattspitzen erreicht werden, was wiederum mit einem Schlagrisiko einhergeht. 	Grundwasserabsenkungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Pauschale Aussagen zu erforderlichen Nebenbestimmungen sind nicht möglich. Im Rahmen der Antragstellung sind die Auswirkungen zu prüfen und Vermeidungsmaßnahmen zu benennen und durch die Genehmigungsbehörde festzulegen. In den Umweltbericht werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Fledermäuse aufgenommen. Eine pauschale Vorgabe für Abschaltungen existiert jedoch nicht. Es obliegt der Genehmigungsbehörde, entsprechende Auflagen zu notwenigen Vermeidungsmaßnahmen durch Abschaltungen der WEA auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Fledermausgutachten in die Genehmigung mit aufzunehmen.
 Zum Schutz der Greifvögel vor Kollision ist die Mastfußumgebung von Windenergieanlagen so klein wie möglich zu halten und so zu gestalten, dass möglichst ganzjährig eine dichte Vegetation herrscht, um eine Thermikbildung zu m1n1m1eren. Falls Pflegeschnitte des Mastfußbereiches doch notwendig sind, erfolgen diese nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Lichtimmissionen sind zu vermeiden, um Beeinträchtigungen von Mensch und Natur (insbesondere auch Insekten und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustellen und der Zuwegungen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angren- 	In den Umweltbericht werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen. Es obliegt der Genehmigungsbehörde, entsprechende Auflagen zu notwenigen Vermeidungsmaßnahmen im Detail in die Genehmigung mit aufzunehmen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
zenden Flächen ist zu vermeiden. Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. In der Betriebsphase ist eine Beleuchtungsmöglichkeit nur an Orten anzubringen, an denen sie zwingend gebraucht wird. Mittels Bewegungsmeldern und ggf. Dimmer sind die Lichtimmission zu reduzieren. Zudem sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Ein Ausleuchten von Gehölzbeständen ist nicht gestattet.	
 Erforderliche Bauarbeiten im Bereich von Gewässern sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einer Fachkraft zu be- gleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorkommen des Fischotters. Sind Fischotterspuren erkenn- bar, sind ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Art zu veran- lassen. 	s. o. Hinweise auf Vorkommen von Fischottern wurden seitens der Naturschutz- behörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Be- lange nicht gegeben und sind nicht bekannt.
Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden voraussichtlich aufgrund der konkreten Anlagenplanungen und auf Grundlage der Bestandserfassungen und insbesondere auch für die Rastvogelarten und schlaggefährdete Greifvogelarten zu definieren sein.	
CEF-/Kompensationsmaßnahmen:	
Für den Großen Brachvogel werden zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes pro betroffenem Revier 10 ha Extensivgrünland mit Blänken in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit vor CEF-Maßnahmen hat sich im Rahmen der Umweltprüfung und Artenschutzprüfung jedoch nicht ergeben.
Für den Kiebitz werden zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes pro betroffenem Revier 3 ha Extensivgrünland mit Blänken in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen (störungsfrei und im Abstand von mind. 200 m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt. Eine Überlagerung mit den Ausgleichsflächen für den Großen Brachvogel ist zulässig.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Für die Feldlerche werden zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes pro betroffenem Revier 1 ha Ackerbrache in räumlich-funktionaler Nähe und auf geeigneten Flächen (störungsfrei und im Abstand von mind. 200m zu Gehölzen und Gebäuden) bereitgestellt. Bei unvermeidbaren Zerstörunge potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Gehölzbeständen sind diese im Verhältnis 1:3 durch heimische Pflanzungen zu ersetzen und in räumlichfunktionaler Nähe anzulegen. Sind Gewässer von Bauarbeiten betroffen und gehen Teilbereiche als Lebensraum verloren, sind die verbleibenden Gewässer so aufzuwerten, dass die Habitatqualität gleich bleibt. Ggf. sind neue habitatverbessernde Gewässer anzulegen. Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsund Ruhestätten in Form von Baumhöhlen, Baumspalten u.ä. sind 	Abwägungsvorschläge
diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen für Brutvögel zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren. Potenzielle Fledermausquartiere sind im Verhältnis 1:5 durch geeignete Fledermauskästen zu kompensieren. Diese sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang in Form von sog. Kastenrevieren anzubringen. Sowohl Nistkästen als auch Fledermauskästen sind jährlich zu reinigen und warten. Alternativ können Habitatbäume (v.a. > 100 Jahre alte Buchen, Bäume mit Schadstellen) als Ersatz gefördert und langfristig gesichert werden.	
Bei unvermeidbaren Zerstörungen potenzieller Fortpflanzungsstätten in Form von Horsten sind diese im Verhältnis 1:3 durch geeignete Nisthilfen (Kunstnester I Weidenkörbe) zu ersetzen und in räumlich-funktionaler Nähe zu installieren.	
Weitere CEF-/Kompensationsmaßnahmen werden voraussichtlich aufgrund der konkreten Anlagenplanungen und auf Grundlage der Bestandserfassungen und insbesondere auch für die Rastvogelarten und schlaggefährdete Greifvogelarten zu definieren sein.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Schon jetzt ist darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen bereits im Verfahren nachgewiesen werden muss.	
5. Brandgefahr Die potenzielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit der Verursachung eines Wald-/Moor-/Heidebrandes ist ein zu berücksichtigendes Problem im weiteren Planungsverfahren. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder, Moore und Heiden in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Brandgefahr einhergeht. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Brandereignis kommt, sollte eine WEA in Brand geraten. Abgesehen von der zu erwartenden Zerstörung der Vegetation sind die Folgen für die umwohnenden Menschen und die Tierwelt in keiner Weise absehbar.	Zur Genehmigung von Windenergieanlagen muss ein Brandschutzkonzept vorliegen. Gemäß des bereits für den Windpark erstellten Konzept erfolgt während des Betriebs eine 24/7-Überwachung durch eine externe Leitstelle. Es ist zur Brandfrüherkennung eine Überwachung der Windenergieanlage mit automatischen Rauchmeldern vorgesehen. Im Falle eines Brandes wird die Anlage gestoppt. Hierbei werden die Lüfter in allen Schaltschränken angehalten und die Motoren und Hauptleistungsschalter ausgeschaltet. Bei einer Branderkennung im Bereich des Transformators wird dieser zusätzlich ausgeschaltet. Der Blitz-/Überspannungsschutz der Windenergieanlage besteht aus inneren und äußeren Blitz-/Überspannungsschutzmaßnahmen. Die Windenergieanlage ist nach Blitzschutzklasse I ausgelegt. Im Turm und in der Gondel sind Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorhanden. Sollte es in der Gondel brennen und keine Personenrettung erforderlich sein, kann die Feuerwehr nicht löschen. In diesem Fall muss die Umgebung der Anlage weiträumig abgesperrt werden. Die Werkfeuerwehr hat hier besonders die Aufgabe der Räumung des Geländes, da sie auch als Werkschutz den Überblick hat, welche Personen sich auf dem Testgelände befinden. Zusätzlich muss bei den Anlagen, die am Rand des Testgeländes stehen, auch noch der öffentliche Bereich abgesperrt werden. Mit Hilfe einer Wärmebildkamera kann das Gebiet per Helikopter und Drohne weiträumig auf Glutnester abgesucht werden. Es steht auf dem Gelände ein Löschteich mit einem Volumen von mindestens 2.000 m³ und einer Entnahmestelle bereit. Weiterhin gibt es noch im Bereich der Gebäude ein Regenrückhaltebecken.
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.	
EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.